

Stellungnahme Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Die Stellungnahme wurde am 14. Jan 2026 um 16:02:23 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

194868

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage

Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Aussage 1 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Vernehmlassungsbotschaft ist vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sind vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

C) Fragen zur Nachfolgeregelung Sonderabgabe Altlasten

Sind sie damit einverstanden, dass die Finanzierung der Ausfallkosten weiterhin durch die Gemeinden erfolgt (geltender § 32a Abs. 1 EGUSG)?

Frage 1

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Es ist nicht fair, dass alleine die Gemeinden für die Ausfallkosten haften. Der Kanton soll einen Teil übernehmen, evtl. auch der Bund, um Solidarität zu zeigen und regionale Unterschiede oder historische Fehlentwicklungen auszugleichen.

Sind Sie im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Nachfolgeregelung zur Ablösung der Sonderabgabe Altlasten durch ein Bilanzkonto einverstanden (s. Kap. 3 der Vernehmlassungsbotschaft)?
Frage 2

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Ein Bilanzkonto ist grundsätzlich eine gute Lösung, sofern klare Regeln, Transparenz und Kontrollmechanismen definiert sind.

Sind sie damit einverstanden, dass das Bilanzkonto zukünftig mittels Einlagen der Gemeinden aus den regulären Steuererträgen, berechnet nach Bevölkerungszahl, geäufnet werden soll (§ 32b EGUSG i.V.m. § 32b USV)?

Frage 3

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Diese Lösung benachteiligt Gemeinden mit geringer Finanzkraft und/oder hohem Sanierungsbedarf. Es sollte eine differenziertere Berechnungsmethode geprüft werden.

Falls nein: Wie soll das Bilanzkonto stattdessen geäufnet werden?

Frage 4

- Keine Gesetzesrevision: Nach Ablauf der Sonderabgabe haben die betroffenen Gemeinden die Kosten wieder direkt selbst zu tragen (Kap. 4.1 Vernehmlassungsbotschaft)
- Zurück zur alten Regelung: Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile (Kap. 4.2 Vernehmlassungsbotschaft)
- Erneute Verlängerung der Sonderabgabe gemäss geltendem Recht (Kap. 4.3 Vernehmlassungsbotschaft)
- Finanzierung über Spezialgebühren wie bspw. Abfallabgabe (soweit im Kanton Luzern tätig) (Kap. 4.4 Vernehmlassungsbotschaft)
- Gemeinsame Finanzierung Kanton und Gemeinden (bspw. 50/50 Kanton und Gemeinden)
- andere Finanzierung (bitte im Bemerkungsfeld ausführen)
- Keine Antwort

Bemerkung:

Kombination aus Verursacher-, Gemeinde- und Kantonsbeiträgen, mit Zuschüssen des Bundes. Pauschaler Betrag pro Einwohner:in als Solidaritätsbeitrag. Erträge aus kantonalen Umweltabgaben oder Umweltsteuern könnten zusätzlich in das Konto fließen. Spezialgebühren (z.B. eine neue Altlasten-Abgabe oder Abfallgebühren) als ergänzende Finanzierungsquelle prüfen. Der Kanton wie auch der Bund haben grosses Interesse daran, diese Altlasten schnellstmöglich zu beseitigen, da sie ggf. auch überkommunale und regionale Auswirkungen haben können (z.B. Gewässerverschmutzung). Daher macht es Sinn, dass sich der Kanton und ggf. der Bund hier beteiligen, damit auch finanziell schwach aufgestellte Gemeinden aufwändige Sanierungen umsetzen können. Allfällige historische Einnahmen wie beispielsweise erhobene Deponiegebühren müssen in der Berechnung des Kostenteilers berücksichtigt werden.

Auf eine Beteiligung des Bundes hinwirken.

D) Bemerkungen zu den Änderungen im EGUSG

§ 14 EGUSG (Aufhebung)

Frage 1

Wir opponieren der Streichung. Ersatz "Grossemittenten" durch "Betriebe, bei denen erhebliche Emissionen austreten können" um die Regelung dem LRV anzupassen. Auch die "strenge Vorgabe auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu reduzieren" gemäss geltendem Recht empfinden wir als zumutbar.

§ 15 EGUSG (Aufhebung)

Frage 2

§ 18 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 3

§ 31 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 4

§ 31 Absatz 2 EGUSG (Anpassung)

Frage 5

§ 32 EGUSG (Aufhebung)

Frage 6

Aufgrund des vorgeschlagenen Kostenteilers zwischen Gemeinden, Kanton und ggf. Bund ist die einleitende Bestimmung zwingend, da sie die Bedingungen definiert, in denen der Kanton Beiträge leistet und so Standards setzen kann.

Die Streichung der Absätze a-c ist zu begrüßen.

§ 32a Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 7

Die SP fordert, dass die Ausfallkosten nicht allein von Gemeinden getragen werden; der Kanton soll sich angemessen beteiligen.

§ 32a Absätze 2 und 3 EGUSG (Aufhebung)

Frage 8

§ 32b EGUSG (neu)

Frage 9

Es muss festgelegt sein, wie und wann das Bilanzkonto kontrolliert wird, wer die Verursacheranteile genau definiert und was geschieht, wenn Gemeinden ihre Einlagen nicht leisten können.

E) Bemerkungen zu den Änderungen in der USV**§ 1 Absatz 2 USV (Anpassung)**

Frage 1

§ 4 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 2

§ 4 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 3

§ 5 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 4

§ 6 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 5

§ 7 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 6

Wir opponieren der Streichung von "a. Anlagen mit 100 bis 299 Parkplätzen,": Der Verkehr stellt nach wie vor eine bedeutende Quelle von Luft- und Umweltverschmutzung dar und die Kontrollpflicht soll auch für kleinere Anlagen bestehen bleiben. Änderung auf 100 bis 499 Parkplätze, um die bestehende Lücke zu schliessen.

Wir opponieren der Anpassung von "c. Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen von mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung,": Jegliche Feuerungen mit fossiler Energie stellen bedeutende Quellen von Luftverschmutzung dar. Der tiefere Leistungsgrenzwert ist daher beizubehalten.

§ 8 USV (Aufhebung)

Frage 7

§ 9 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 8

Wir opponieren der Anpassung von "a. der Gas- und der Ölfeuerungsanlagen für Heizöl «extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW": Jegliche Feuerungen mit fossiler Energie stellen bedeutende Quellen von Umweltverschmutzung dar. Der tiefere Leistungsgrenzwert ist daher beizubehalten.

§ 10 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 9

§ 10 Absatz 4 USV (Anpassung)

Frage 10

Die Berichtspflicht über die angeordneten Massnahmen seitens der Gemeinden ist beizubehalten. Nur so ist ein effektives Monitoring und eine Beurteilung der verordneten Massnahmen möglich.

§ 11 USV (Aufhebung)

Frage 11

§ 12 USV (Aufhebung)

Frage 12

§ 13 USV (Aufhebung)

Frage 13

§ 14 USV (Anpassung)

Frage 14

§ 15 USV (Aufhebung)

Frage 15

§ 16 USV (Aufhebung)

Frage 16

§ 17b USV (neu)

Frage 17

§ 18 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 18

§ 18 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 19

§ 19 Absatz 1 USV (Aufhebung)

Frage 20

§ 19 Absatz 1bis USV (neu)

Frage 21

Wir regen ein übergeordnetes Monitoring der Sanierungsmassnahmen sowie eine periodische Berichtspflicht seitens der zuständige Strassenverwaltungsbehörde über die Umsetzung der Massnahmen an.

§ 19 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 22

§ 19a Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 23

§ 19b Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 24

§ 19c USV (neu)

Frage 25

Auch die erwähnten Ausnahmen müssen die himmelwärtsgerichteten Emissionen gemäss der Vollzugshilfe des Bundes (Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/licht/uv-umwelt-vollzug/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.pdf.download.pdf/UV-2117-D_Lichtemissionen.pdf) sowie Streulicht minimieren. Zudem ist der Begriff "historisches Gebäude" klar zu definieren.

§ 20 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 26

§ 20 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 27

Begrüssung der klaren Monitoring-Frist.

§ 20 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 28

§ 20 Absatz 4 USV (Anpassung)

Frage 29

§ 20a USV (neu)

Frage 30

§ 23 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 31

§ 25 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 32

§ 25 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 33

§ 26 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 34

§ 26 Absatz 1bis USV (neu)

Frage 35

§ 26 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 36

§ 26 Absatz 3 USV (neu)

Frage 37

§ 27 Absätze 3 und 4 USV (Aufhebung)

Frage 38

§ 28 USV (Aufhebung)

Frage 39

§ 29 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 40

§ 29 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 41

§ 30 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 42

§ 31 USV (Aufhebung)

Frage 43

§ 31a USV (Aufhebung)

Frage 44

§ 32 USV (Aufhebung)

Frage 45

§ 32a USV (Aufhebung)

Frage 46

§ 32b Absatz 1 USV (neu)

Frage 47

Das Bilanzkonto ist kein Ersatz für das Verursacherprinzip. Wo Verursachende identifizierbar und zahlungsfähig sind, müssen diese konsequent in die Pflicht genommen werden. Das Bilanzkonto darf ausschliesslich dort zum Einsatz kommen, wo eine Kostenüberwälzung auf Verursachende rechtlich oder faktisch nicht möglich ist.

§ 32b Absatz 2 USV (neu)

Frage 48

Die Bestimmung ist zentral für die neue Finanzierungsregelung. Ein fairer, transparenter und ausgewogener Kostenteiler zwischen Verursachenden, Kanton, Bund und Gemeinden ist zwingend. Es ist wesentlich, dass diese Normen klar formulieren, wie Einlagen berechnet werden, wann sie fällig sind, wie Verzugsfolgen aussehen und wie Ausnahmen gehandhabt werden. Zudem müssen Übergangsregeln und Härtefallregelungen zwingend enthalten sein.

§ 32b Absatz 3 USV (neu)

Frage 49

Es ist eine klare Festlegung der Nachzahlungs-Fristen nötig. Vorleistungen seitens der Gemeinden wie Vorabklärungen sollen unbürokratisch aus dem Bilanzkonto entschädigt werden können ohne Kostenverteilungsverfügung.

§ 34 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 50

§ 34 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 51

§ 34 Absatz 3 USV (Aufhebung)

Frage 52

§ 36 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 53

Zwischentitel 7bis (neu) und § 36a USV (neu)

Frage 54

Begrüssung der Klärung der Klärung der Zuständigkeiten.

§ 37 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 55

§ 46 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 56

§ 46 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 57

§ 46 Absatz 4 USV (Aufhebung)

Frage 58

§ 47 Absatz 3 USV (neu)

Frage 59

Begrüssung der Präzisierung.

F) Bemerkungen zu den Änderungen in Anhang 1 der USV

Sind Sie mit den Anpassungen in Anhang 1 USV grundsätzlich einverstanden?

Frage 1

- Ja
 Nein
 Keine Antwort

Bemerkung:

Wir sind mit den Anpassungen insgesamt einverstanden, da sie mehr Klarheit bringen und Verfahren effizienter machen können. Allerdings: Der Schutz von Umwelt und Bevölkerung darf nicht unter Effizienzgesichtspunkten leiden. Verfahren müssen transparent bleiben und Betroffene frühzeitig einbezogen werden.

Falls nein: bitte erläutern Sie, mit welchen Anpassungen des Anhangs 1 der USV Sie nicht einverstanden sind und warum (bitte einschlägige Ziffer angeben).

Frage 2

Haben Sie weitere Bemerkungen, Fragen oder Anträge zur Anpassung von Anhang 1 der USV?

Frage 3

G) Bemerkungen zu den Änderungen in der KGSchV**§ 12 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)**

Frage 1

Zustimmung zur Anpassung. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Zuständigkeiten weiterhin klar geregelt bleiben und der Vollzug des Gewässerschutzes nicht durch Kompetenzverschiebungen geschwächt wird. Insbesondere bei sensiblen Gewässerabschnitten muss sichergestellt bleiben, dass ökologische Anforderungen konsequent durchgesetzt werden.

§ 12 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 2

Die Klarstellung ist begrüßenswert. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Vollzug restriktiv zu handhaben ist. Der Schutz der Gewässer darf nicht zugunsten administrativer Vereinfachungen relativiert werden. Eine transparente Dokumentation ist aus unserer Sicht zwingend.

§ 29 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 3

Diese Anpassung wird unterstützt. Wir betonen jedoch, dass die kantonalen Richtlinien fachlich ambitioniert ausgestaltet sein müssen und den Herausforderungen des Klimawandels (z.B. Starkregen, Hitzeperioden) Rechnung tragen sollen. Der GEP bleibt ein zentrales Instrument des vorsorgenden Gewässerschutzes und darf nicht zu einer reinen Formalplanung verkommen.

§ 29 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 4

Die SP begrüßt diese Präzisierung. Gleichzeitig halten wir fest, dass Gemeinden – insbesondere kleinere und finanzschwächere – bei der Umsetzung dieser Anforderungen fachlich und finanziell unterstützt werden müssen. Der Kanton ist gefordert, eine koordinierende und unterstützende Rolle wahrzunehmen, um eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Umsetzung sicherzustellen.

§ 29 Absatz 3 KGSchV (neu)

Frage 5

Eine laufende Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanung ist angesichts veränderter Nutzungen, zunehmender Versiegelung und klimatischer Veränderungen zwingend notwendig. Wichtig ist jedoch, dass diese Pflicht nicht zu einer reinen Mehrbelastung der Gemeinden wird, sondern durch klare Vorgaben, fachliche Unterstützung und realistische Fristen begleitet wird. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Mikroverunreinigungen, Klimaauswirkungen) sollen in den Gewässerschutz eingebunden werden. Wichtig: Ausreichend Ressourcen für Kontrolle und Monitoring müssen sichergestellt werden.

§ 29 Absatz 4 KGSchV (neu)

Frage 6

“4” zu viel.

Eine einheitliche, digitale und aktuelle Datenbasis ist Voraussetzung für einen wirksamen Gewässerschutz und eine vorausschauende Planung. Wir regen an, dass der Kanton für standardisierte digitale Werkzeuge sorgt und den Gemeinden den Zugang zu entsprechenden Systemen erleichtert. Diese Ergänzung sollte klar mit Zuständigkeiten, Verfahren und Sanktionen verknüpft sein, um sicherzustellen, dass sie praktisch umsetzbar ist.

§ 31 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 7

Zustimmung. Zentral ist aus unserer Sicht, dass bei solchen Projekten ökologische Kriterien, Energieeffizienz und langfristige Nachhaltigkeit konsequent berücksichtigt werden. Der Kanton soll seine Genehmigungskompetenz aktiv nutzen, um hohe Umweltstandards sicherzustellen. Eigentümerpflichten müssen gleichmäßig und gerecht verteilt sein. Auch bei erforderlichen Massnahmen (z.B. Uferrenaturierung) braucht es eventuell Fördermöglichkeiten oder Unterstützung.

§ 32 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 8

Unterstützung der Anpassung. Sanierungspflichten bei Mängeln müssen aber klar, verbindlich und durchsetzbar formuliert sein. Verzögerungen oder Verwässerungen bei notwendigen Sanierungen von Anlagen oder Einleitungen sind aus Sicht des Gewässerschutzes nicht akzeptabel. Bei Eingriffen ins Gewässer sind Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen und minimaler ökologischer Durchfluss klar vorzusehen. Eine zu lax formulierte Norm gefährdet die Gewässerqualität.

§ 33 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 9

Zustimmung zu dieser Anpassung. Wir erwarten jedoch, dass die Änderungen nicht zu Rechtsunsicherheit führen. Übergangsbestimmungen und klare Kommunikation gegenüber den Gemeinden und betroffenen Akteuren sind dabei zentral. Änderungen und Ausnahmen müssen so umgesetzt werden, dass bestehende Projekte und Bewilligungen nicht unvorbereitet betroffen werden. Übergangsregeln sind wichtig.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Textrückmeldung	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der Vorlage zur Änderung des EGUSG und den Verordnungsanpassungen mitwirken zu können. Die Vorlage ist in wesentlichen Teilen ein Fortschritt. Sie setzt wichtige Leitplanken, insbesondere im Bereich der Altlastensanierung und der langfristigen Sicherheit der Finanzierung, was im Sinne eines nachhaltigen Umweltschutzes zentral ist. Die Vorschläge zur Ablösung der befristeten Spezialregelung und zur Schaffung eines Bilanzkontos sind richtig und notwendig, um Planungssicherheit zu schaffen. Die SP begrüßt grundsätzlich, dass die Finanzierung der Altlastenausfälle reformiert und langfristig gesichert werden soll.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung mit einem Bilanzkonto birgt Chancen, bedarf klarer Regeln und Transparenz, insbesondere bezüglich der Beiträge der Gemeinden und der Verursachenden. Änderungen in Verordnungen sind vielfach sinnvoll, aber einige der vorgeschlagenen Aufhebungen oder Anpassungen enthalten Risiken, etwa geringere Kontrolle oder Verantwortung bei der Durchsetzung der Umweltziele. Deshalb kann die SP Kanton Luzern dem vorliegenden Entwurf nur in Teilen zustimmen.</p> <p>Gleichzeitig sind Nachteile und die finanziellen Belastungen für Gemeinden nicht ausreichend gemildert. Kritisiert wird, dass die Gemeinden allein die</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Ausfallkosten tragen sollen; eine solidarischere Finanzierung durch Kanton und/oder weitere Mittel zum Beispiel durch Bundesbeiträge ist zu prüfen. Es besteht das Risiko, dass die alleinige kommunale Verantwortlichkeit für die Ausfallkosten gerade Gemeinden mit knappen Ressourcen stark belastet /gefordert werden . Auch sind in einzelnen Verordnungsänderungen mögliche Rückschritte in Bezug auf Vollzug oder Kontrolle zu befürchten, wenn Aufhebungen ohne adäquate Ersatzregelungen erfolgen.	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	Bemerkung: Transparenz ist zentral: Beiträge der Gemeinden, Ausfallkosten, Verursacheranteile und Ausgaben des Bilanzkontos müssen öffentlich gemacht werden. Ein jährlicher Bericht ist vorgeschrieben.	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	Frage: Wie wird sichergestellt, dass Gemeinden, denen viele Altlasten zugewiesen sind, nicht übermäßig belastet werden (z.B. Gemeinden mit Industrie- oder Gewerbeansiedlung früher)? Gibt es eine Ausgleichsregel?	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	Antrag: Übergangsregelung: Eine sanfte Übergangsphase bzw. finanzielle Entlastung für besonders betroffene Gemeinden sollte in den ersten Jahren nach Aufhebung der Sonderabgabe vorgesehen werden.	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	Antrag: Der Kanton soll prüfen, in welchem Umfang der Bund finanziell beteiligt werden kann und auf eine entsprechende Regelung hinwirken, insbesondere bei grossen Altlasten, die über die Kapazitäten der Gemeinden hinausgehen.	